

Allgemeine Einkaufsbedingungen (08/2024)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen der Fels-Werke GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland ("Fels") für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen ("Einkaufsbedingungen") sind Bestandteil sämtlicher Verträge über Lieferungen und Leistungen ("Lieferungen und Leistungen") zwischen dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer ("Lieferant") und Fels.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen durch den Lieferanten ("Ware") ohne Rücksicht darauf, ob er die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen, jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige zukünftige Verträge mit dem Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder gesondert auf sie hinweisen müssen.

1.3 Es gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, soweit wir deren Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annehmen.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben Vorrang vor den Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch Fels maßgebend.

1.5 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebot, Bestellung, Unterlagen, Einsatz von Dritten

2.1 Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige, den Vertragsschluss vorbereitende, Leistungen des Lieferanten erfolgen für uns unentgeltlich und sind schriftlich einzureichen. Der Lieferant ist zwei Wochen an sein Angebot gebunden. Erstellt der Lieferant ein Angebot auf der Grundlage einer Anfrage durch uns, hat er sich in jeder Hinsicht, insbesondere bezüglich Menge und Beschaffenheit, genau an die Vorgaben in der Anfrage zu halten; auf etwaige Abweichungen hat er ausdrücklich und deutlich hinzuweisen. Alternative Angebote sind zusätzlich erwünscht, soweit sie für uns kostenlos und unverbindlich sind; sie sind jedoch deutlich als solche zu kennzeichnen und sie müssen im Einzelnen ausweisen, worin die Abweichung von den Angaben in unserer Anfrage besteht; im Übrigen dürfen wir annehmen, dass auch das Alternativangebot unserer Anfrage vollständig entspricht. Der Lieferant hat uns auf im Vergleich zu unserer Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstigere Möglichkeiten hinzuweisen; er hat sich dabei über den vorgesehenen Einsatz und die Verwendung der von ihm zu liefernden Gegenstände bzw. der von ihm zu erbringenden Leistungen bei uns zu informieren.

2.2 Alle zum Zwecke der Anfrage von uns übergebenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen bleiben unser Eigentum; unsere Urheberrechte behalten wir uns vor. Sie sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen – auch nach Beendigung des Vertrages – Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder für diese verwendet werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach oder mangels Abwicklung der Bestellung und im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages sind sie uns unverzüglich aufzufordern und frei von Kosten zurückzugeben.

2.3 Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilen. Wenn sie ausdrücklich als rein maschinell gekennzeichnet sind, bedürfen sie keiner Unterschrift. Im Übrigen sind zur Wahrung der Schriftform Telekommunikationsmittel, die nicht wenigstens eine Kopie oder Faksimile der Unterschrift des Ausstellers übermitteln, insbesondere einfache E-Mails ausreichend.

2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung (Angebot) innerhalb von einer Woche durch Bestätigung in Textform anzunehmen oder vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Erfolgt keine Bestellbestätigung innerhalb der einwöchigen Frist und widerspricht der Lieferant nicht innerhalb dieser Frist, gilt unsere Bestellung als angenommen.

2.5 Der Lieferant hat uns vor Annahme auf offensichtliche Irrtümer oder Unvollständigkeiten in unserer Bestellung hinzuweisen, anderenfalls ist der Vertrag nicht geschlossen.

2.6 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B.

Subunternehmer jeglichen Grades) erbringen zu lassen oder von ihm mit unserer Zustimmung eingesetzte Dritte auszutauschen. Fels wird die Zustimmung nicht ohne Grund verweigern. Auch mit unserer Zustimmung darf der Lieferant ihm übertragene Leistungen durch Dritte nur dann erbringen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch die Beauftragung des Dritten nicht gefährdet wird, insbesondere der Dritte über die notwendige Fachkunde, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Termintreue verfügt. Beabsichtigt der Lieferant von vornherein den Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung, hat er uns das bereits in seinem Angebot mitzuteilen. Der Lieferant hat mit dem Dritten zu vereinbaren, dass die Vorgaben des Vertrages auch von dem Dritten erfüllt und eingehalten werden. Die Möglichkeit einer Beauftragung eines weiteren Dritten durch den Dritten (z. B. Sub-Subunternehmer) ist vom Lieferanten vertraglich auszuschließen.

3. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung genannte Preis ist ein für die gesamte Dauer der Vertragserfüllung geltender Festpreis, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die vereinbarten Preise „frei Haus“ DDP Incoterms 2020 einschließlich Verpackung an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Aus der vorbehaltlosen Annahme der Lieferung darf keine Zustimmung zu einem höheren Preis abgeleitet werden.

3.2 Die Preise enthalten alles, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Verpflichtungen am Erfüllungsort zu erbringen hat. Soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten, wie insbesondere Demontieren, Herstellen, Liefern, Bearbeiten und Montieren, sowie alle Nebenkosten, beispielsweise Transport, Versicherungen, Wegegelder oder Kosten für Materialprüfung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten.

3.3 Zusätzliche oder Änderungen der Lieferungen oder Leistungen werden nur dann vergütet, wenn dafür vor Ausführung dieser Leistung auf der Grundlage einer unterzeichneten und mindestens in Textform überlassenen Bestelländerung eine Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen worden ist. Jede Preisänderung bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Form einer Bestelländerung nach Maßgabe des Satz 1.

3.4 Der vereinbarte Preis wird innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung oder Leistung und, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, mit Abnahme sowie dem Eingang einer prüffähigen ordnungsgemäßen, den Bestimmungen von Ziffer 3.5 entsprechenden Rechnung bei uns zur Zahlung fällig. Wenn wir innerhalb von 14 Kalendertagen zahlen, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit unserer Zahlung ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank/das Kreditinstitut bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich. Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB) schulden wir nicht. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3.5 Rechnungen sind nach einer erfolgten Lieferung oder Leistung stets über den, auf der Rechnung ausgewiesenen Weg, zu übermitteln. Die Rechnung ist an unsere auf der Bestellung genannte Rechnungsanschrift auszustellen. Rechnungen müssen im Wortlaut mit unseren Bestellbezeichnungen übereinstimmen, unsere Bestellnummer, die exakte Bezeichnung der auftraggebenden Abteilung und das Datum des Auftrags deutlich ausweisen; außerdem müssen sie alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben nach deutschem Recht enthalten und nachprüfbare Rechnungspositionen entsprechend den Bestellpositionen ausweisen. Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen. Rechnungen, die diese Angaben nicht oder nicht deutlich erkennbar enthalten; sind nicht prüfbar und können von uns nicht bearbeitet werden.

3.6 Für alle Folgen, die aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß Ziff. 3.5 entstehen, ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Ansprüche auf Rabatt, Skonto und sonstige Boni oder Zahlungsvergünstigungen werden durch Geltendmachung unserer Rechte nicht beeinträchtigt.

3.8 Soweit wir eine Anzahlung geleistet haben, sind wir jederzeit berechtigt, eine Anzahlungsgarantie einer von uns akzeptierten Bank, eine Sicherungsübereignung von Gegenständen des Lieferanten oder anderweitige Sicherheiten in angemessenem Umfang zu verlangen.

4. Termine, Fristen, Verzug, Vertragsstrafe

4.1 Die in der Bestellung angegebenen Ausführungs- bzw. Lieferfristen und -termine (im Folgenden einheitlich: Frist) sind bindend und vom Lieferanten genau einzuhalten. Ist die Frist nach einem Zeitraum bemessen, berechnet sie sich im Zweifel ab dem Datum des

Vertragsschlusses. Ist in der Bestellung keine Lieferzeit angegeben und wurde sie auch nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Lieferzeit zwei Wochen ab Vertragsschluss.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Fristen nicht eingehalten werden können. Er hat uns unverzüglich den neuen Lieferzeitpunkt mitzuteilen und die Gründe der Verzögerung darzulegen.

4.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht, nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder kommt er in Verzug, richten sich unsere Rechte, insbesondere der Rücktritt vom Vertrag und der Anspruch auf Schadensersatz, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Vertragsstrafe nach Ziff. 4.4 bleibt unberührt.

4.4 Ist der Lieferant in Verzug, können wir neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des für die verspätete Lieferung oder Leistung vereinbarten Nettopreises für jeden Werktag des Verzuges verlangen. Insgesamt beträgt die Vertragsstrafe jedoch höchstens 5% des für die verspätete Lieferung oder Leistung vereinbarten Nettopreises. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wegen Verzuges bleibt unberührt, jedoch wird die Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet. Nehmen wir die verspätete Leistung an, so können wir die Vertragsstrafe nur verlangen, wenn wir einen entsprechenden Vorbehalt spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung gegenüber dem Lieferanten erklärt haben. Die Vertragsstrafe gilt auch für den Fall, dass sich die Fristen ändern; verschoben diese sich oder werden diese oder zusätzliche Fristen einvernehmlich neu festgelegt, knüpft die Vertragsstrafenregelung an die neuen Fristen an, ohne dass es einer erneuten Vereinbarung über ihre Anwendbarkeit bedarf. Ist eine Vertragsstrafe verwirkt, können wir sie noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung beanspruchen, ohne dass es eines Vorbehalts bei der Annahme der Leistung bedarf.

4.5 Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sind nur in Absprache mit uns gestattet. Erfolgt eine Lieferung/Leistung vorzeitig, so gilt sie für die Berechnung aller mit dem Lieferzeitpunkt verbundenen Fristen dennoch erst als zum ursprünglich frühesten vereinbarten Zeitpunkt geliefert.

5. Lieferung, Versand

5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ DDP Incoterms 2020 an den in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen. Der Lieferant hat auch beim Versand unsere Interessen sorgfältig zu wahren. Waren sind mit den dafür zugelassenen Verpackungsmaterialien so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

5.2 In Frachtbriefen, Versandanzeigen, Rechnungen oder sonstiger Korrespondenz sind stets Abteilung, Briefzeichen, Nummer und Tag der Bestellung anzugeben. Der gesamte Schriftverkehr hat für einzelne Bestellungen jeweils getrennt zu erfolgen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen.

5.3 Auf der Rückseite eines Frachtbriefes (des Abschnittes der Expressgut- oder Postbegleitadresse) sind ebenfalls Abteilung, Briefzeichen, Nummer und Tag der Bestellung zu vermerken. Die vom Besteller angegebene Frachtbriefanschrift muss mit äußerster Genauigkeit beachtet werden.

5.4 Bei Stückgut, Expressgut und Postsendung sowie bei Sammeladungen ist jedes zum Versand gelangende Stück mit einem Aufklebe- oder Anhangzettel zu versehen, auf dem ebenfalls Abteilung, Briefzeichen, Nummer und Tag der Bestellung anzugeben sind.

5.5 Ist die Lieferung frachtfrei vereinbart, so ist die Fracht vom Absender an der Abgangsstation zu zahlen.

5.6 Fehlende Lieferpapiere, eine Lieferung an eine andere als die genannte Stelle, unvollständige oder fehlerhafte Angaben bei der Lieferung können bei uns zu internen Verzögerungen führen. In diesen Fällen wird der Beginn aller Fristen, die vom Zeitpunkt der Lieferung abhängig sind, um die für die angemessene Klärung und Korrektur erforderliche Zeit aufgeschoben.

5.7 Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist der Lieferant für die ausreichende Versicherung des Transportes verantwortlich; die Kosten der Versicherung werden von uns nur getragen, wenn dies gesondert vereinbart worden ist.

5.8 Der Lieferant ist für die Rücknahme der Verpackung verantwortlich; er trägt die Kosten der Entsorgung durch einen Dritten, wenn eine solche vereinbart ist.

5.9 Für alle Folgen, die aus der Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen des Lieferanten entstehen, ist er verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, Wagenstandsgelder, besondere Rangierkosten, Umstellungskosten. Sendungen, die aus den genannten Gründen nicht übernommen werden können, lagern so lange auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, bis eine Zuordnung möglich wird.

5.10 Beauftragt der Lieferant Unterlieferanten oder sonstige Dritte, so hat er sie zur Einhaltung der Regelungen dieser Ziff. 5 zu verpflichten; darüber hinaus hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass jeder Unterlieferant in allen Schriftstücken kenntlich macht, in wessen Auftrag er handelt.

6. Gefahrübergang, Annahmeverzug

6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort (Ziff. 17) auf uns über. Ist eine Lieferung mit Montage oder Service vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage bzw. des Service und der Übergabe. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, findet der Gefahrübergang nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch uns in dem Abnahmeprotokoll statt. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich Fels in Annahmeverzug befindet.

6.2 Der Annahmeverzug richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant muss uns seine Leistung jedoch auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Im Falle unseres Annahmeverzuges steht dem Lieferanten der gesetzliche Anspruch auf Ersatz seiner Mehraufwendungen zu (§ 304 BGB); finden auf den Vertrag die Vorschriften der §§ 642, 643 BGB Anwendung, stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

7. Beschaffenheit, Haftung bei Mängeln und Pflichtverletzungen

7.1 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach §§ 377, 381 HGB gilt: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zutage treten (beispielsweise Transportbeschädigung, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Mängel gelten als unverzüglich und rechtzeitig gerügt, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage) abgesendet wird; diese Frist beginnt mit der Entdeckung des Mangels, bei offensichtlichen Mängeln ab dem Wareneingang. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

7.2 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der gelieferten Ware einschließlich Falsch- und Minderlieferung, einer unsachgemäßen Montage, einer mangelhaften Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung und mangelhaft erbrachten Werkleistungen sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.3 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung oder Leistung bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Ist nichts Abweichendes vereinbart, gelten als vereinbarte Beschaffenheit diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Unerheblich ist, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten, vom Hersteller oder von einem sonstigen Dritten stammt.

7.4 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziff. 7.3 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

7.5 In Abweichung von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns die Rechte wegen Mängeln in vollem Umfang auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

7.6 Aufwendungen, die für die Prüfung und Nacherfüllung erforderlich sind, hat der Lieferant zu tragen. Das gilt auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Haftung auf Ersatz des infolge unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens entstandenen Schadens bleibt unberührt; sie ist jedoch auf die Fälle des Erkennens oder grob fahrlässigen Nichterkennens, dass ein Mangel nicht vorliegt, beschränkt.

7.7 Bei Mangelhaftigkeit der Lieferungen bzw. Leistungen des Lieferanten sind wir berechtigt, auf dessen Kosten Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – zu verlangen. Die Nacherfüllung umfasst auch den Ausbau der mangelhaften Sache und den erneuten Einbau, soweit die Sache ihrer Art und ihrem Verwendungszweck nach in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt.

7.8 Schlägt ein Nacherfüllungsversuch des Lieferanten fehl, hat er die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine durch uns gesetzte angemessene Frist verstreichen lassen, sind wir ohne weiteres berechtigt, die Beseitigung des Mangels selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen und die dafür anfallenden Aufwendungen vom Lieferanten ersetzt zu verlangen; wir haben Anspruch auf angemessenen Vorschuss. Dasselbe gilt auch bei besonderer Dringlichkeit, Gefahr im Verzug, insbesondere Gefährdung der Sicherheit im Betrieb, wenn unverhältnismäßig hohe Schäden drohen oder eine Fristsetzung zur Mangelbeseitigung aus vergleichbaren Gründen für uns unzumutbar ist. Wir werden den Lieferanten von derartigen Fällen sowie Art und Umfang der getroffenen Eilmaßnahmen unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

7.9 Im Übrigen bleibt unser Recht, bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung entsprechend zu mindern und nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz eines weitergehenden Schadens oder unserer Aufwendungen zu verlangen, unberührt.

7.10 In Ansehung unserer Rückgriffsansprüche innerhalb einer Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB) sind wir berechtigt, vom Lieferanten diejenige Art der Nacherfüllung zu verlangen, die wir unserem Kunden im Einzelfall schulden. Eine Einschränkung unseres Rechts, die Art der Nacherfüllung zu wählen, ist damit nicht verbunden. Bevor wir einen Anspruch unseres Kunden auf Mangelbeseitigung anerkennen oder erfüllen, geben wir dem Lieferanten im Regelfall, ohne aber damit eine rechtliche Verpflichtung dazu einzugehen, die Gelegenheit, sich zum Sachverhalt zu äußern. Gibt der Lieferant innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Einlassung nicht ab, äußert er sich nicht hinreichend plausibel dazu oder bestreitet das Vorliegen eines Mangels, und können wir mit dem Lieferanten kein Einvernehmen herbeiführen, gilt der von uns eingeräumte Anspruch wegen des Mangels als unserem Kunden geschuldet; der Gegenbeweis ist möglich und obliegt dem Lieferanten. Im Übrigen bestehen unsere Rückgriffsansprüche auch in den Fällen, in denen wir, der Kunde oder Dritte die mangelhafte Lieferung weiterverarbeitet haben, insbesondere durch Einbau in ein anderes Produkt.

8. Verjährung

8.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragspartner verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln drei Jahre ab Gefahrübergang. Die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) bleibt unberührt; Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht, insbesondere mangels Verjährung, noch gegen uns geltend machen kann.

8.3 Abweichend von Ziff. 8.2 und von § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, sechs Jahre ab Gefahrübergang.

8.4 Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme zu laufen. Sind auf den Vertrag die Bestimmungen des Werkvertragsrechts anzuwenden, betragen die Verjährungsfristen für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB drei Jahre und bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB sechs Jahre.

8.5 Im Falle der Beseitigung von Mängeln durch den Lieferanten verlängert sich die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln jeweils um den Zeitraum von der Beanstandung bis zur Übergabe bzw. Abnahme der Mangelbeseitigungsarbeiten. Auf die im Rahmen der Nacherfüllung erbrachten Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

8.6 Die Verjährungsfristen des Kauf- und Werkvertragsrechts und der Ziff. 8.2, 8.3 und 8.4 gelten nur für unsere vertraglichen Ansprüche wegen Mängeln. Soweit uns im Zusammenhang mit einem Mangel der Ware oder Leistung des Lieferanten auch außervertragliche Ansprüche auf Schadensersatz zustehen, gilt dafür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), es sei denn die Anwendung der in Satz 1 dieser Ziff. 8.6 genannten Verjährungsfristen führt im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist; dann finden diese Verjährungsfristen auch auf unsere außervertraglichen Ansprüche Anwendung. In den Fällen, in denen ein verkauftes Recht nicht besteht, der Lieferant eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat, verjähren die

Ansprüche in der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist bzw. entsprechend dem Inhalt der Garantie.

8.7 Die Verjährung von Mängelansprüchen wird nach § 209 BGB durch ein rechtzeitiges Erfüllungsverlangen gehemmt, sofern wir innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist Klage erheben oder sonstige verjährungshemmende Maßnahmen ergreifen. Die Bestimmungen des § 203 BGB bleiben unberührt. Die Verjährung der Mängelansprüche ist auch gehemmt, wenn der Lieferant das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung der Verjährung ist erst beendet, wenn der Lieferant uns schriftlich mitteilt, dass die Verhandlung beendet sei oder er die Fortsetzung der Mangelbeseitigung schriftlich verweigert. Die Wiederaufnahme der Verhandlung, Prüfung oder Mangelbeseitigung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.

9. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Im Rahmen der Freistellungsverpflichtung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer erforderlichen, von uns durchgeführten Rückrufaktion sowie aus einer Inanspruchnahme durch Dritte ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens € 3 Mio. pro Personen- und Sachschaden abzuschließen und bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelrechte bezüglich der letzten durch den Lieferanten bestätigten Bestellung aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen hat uns der Lieferant das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

10. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen, Werkzeuge

10.1 Sofern wir dem Lieferanten Teile oder Materialien, auch Software, oder Werkzeuge, Muster oder sonstige Gegenstände beistellen, behalten wir uns daran das Eigentum vor. Solange und soweit sie nicht verarbeitet werden, sind sie vom Lieferanten auf dessen Kosten gesondert zu verwahren, vor Beschädigung zu schützen und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

10.2 Verarbeitung oder Umbildung (Vermischung, Verbindung etc.) von beigestellten Gegenständen nach Ziff. 10.1 durch den Lieferanten werden für uns als Hersteller vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung erwerben wir an der neuen Sache unmittelbar das Eigentum oder, wenn die Verarbeitung bzw. Umbildung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert unserer beigestellten Sache, erwerben wir das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zum Wert der neu geschaffenen Sache.

10.3 Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Hat sich der Lieferant im Einzelfall das Eigentum an der Lieferung vorbehalten, so gilt dieser Vorbehalt nur bis zur Bezahlung der Lieferung, soweit Fels nicht bereits durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Eigentümer der Lieferung geworden ist. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, sind ausgeschlossen. Wir bleiben im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs auch vor Zahlung des Preises zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der daraus entstehenden Forderung ermächtigt.

10.4 Soweit der Lieferant einen Eigentumsvorbehalt zu seinen Gunsten mit uns vereinbart hat, erfolgt jede Verarbeitung der uns in Besitz übergebenen Waren durch uns für uns selbst.

11. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

11.1 Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder Verpflichtungen noch Ansprüche gegenüber uns ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen oder durch Dritte einziehen lassen. Erteilen wir unser Einverständnis, bleibt der Lieferant zumindest Gesamtschuldner. Jeden Rechtsübergang aufgrund Gesetzes und jede Umfirmierung hat uns der Lieferant unverzüglich anzuzeigen.

11.2 Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Im Übrigen stehen ihm Zurückbehaltungsrechte nur aus demselben Vertragsverhältnis zu.

12. Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund

12.1 Bei einer vor Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten ohne unser Verschulden eintretenden Änderung der für den Vertragsabschluss maßgebenden Verhältnisse sind wir berechtigt, die

Erfüllung des Vertrages zu einer späteren Frist als vereinbart zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zu- rückzutreten.

12.2 Wir sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere dann, wenn der Lieferant in den Vermögensverfall gerät, seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, es sei denn der Vertrag ist ein Dauerschuldverhältnis, das der Unternehmensfortführung dient, oder der Lieferant seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt.

12.3 Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte zur Kündigung, Kündigung aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt.

13. Geheimhaltung, Datenschutz

13.1 Alle Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge, Verfahren und Arbeitsweisen, Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Modelle, Produktbeschreibungen und alle sonstigen Angaben und Unterlagen (im Folgenden zusammengefasst als: Informationen), die dem Lieferanten für die Zwecke des einzelnen Vertrages überlassen oder ihm sonst im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt geworden sind, sind gegenüber Dritten streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und dürfen von ihm ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns Dritten nicht zugänglich gemacht oder für diese verwendet werden, es sei denn eine Offenlegung ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages oder auf Grund rechtskräftiger Entscheidungen oder behördlicher Anordnungen erforderlich. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, ist diese Weitergabe auf den für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages oder auf den gemäß der rechtskräftigen Entscheidung oder behördlichen Anordnung erforderlichen Umfang zu beschränken. Dritte sind ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen entsprechend den vorstehenden Vorgaben zu verpflichten. Erkennt der Lieferant, dass vertrauliche Informationen unrechtmäßig Dritten bekannt wurden, hat er Fels hierüber unverzüglich zu unterrichten.

13.2 Die Vertragspartner verarbeiten die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO und des BDSG. Wir verarbeiten personenbezogene Daten der für den Lieferanten tätigen Personen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages und der entsprechenden Vertragsanbahnung. Das sind z.B. Angaben zu der betreffenden Person (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer). Rechts- Grundlage dafür ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DSGVO. Wir sind insoweit Verantwortlicher. Nur wenn es sich als erforderlich herausstellen sollte, dass eine Vertragspartei personenbezogene Daten im Auftrag der anderen verarbeitet, werden die Vertragsparteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 Abs. 1 DSGVO miteinander schließen. In diesem Fall wird die Auftragsverarbeitungstätigkeit nicht vor Abschluss einer solchen Vereinbarung beginnen. Sollte eine Datenverarbeitung in Zusammenhang mit diesem Vertrag als Datenverarbeitung unter gemeinsamer Verantwortlichkeit einzuordnen sein, werden die Vertragsparteien darüber eine gesonderte Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO schließen und dabei insbesondere den jeweiligen Verantwortungsbereichen der Vertragsparteien Rechnung tragen. Weitere Informationen über den Umgang mit personen- bezogenen Daten sind unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website www.fels.de (Rechtliche Informationen, AGB) zu entnehmen.

13.3 Die Verpflichtungen nach Ziff. 13.1 und 13.2 bestehen auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen fort. Der Lieferant hat den von ihm einzusetzenden Mitarbeitern sowie den Mitarbeitern etwaiger beauftragter Dritter ebenfalls eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und soweit das in den in Ziff. 13.1 genannten Informationen enthaltene Wissen ohne Zutun des Lieferanten allgemein bekannt geworden ist, bereits allgemein bekannt war oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurde. Der Lieferant haftet für den Schaden, der uns durch seine Verletzung der Geheimhaltungspflicht entsteht. Die Höhe des Schadens entspricht mindestens der Summe aller Vorteile, den andere als wir durch den Erhalt der geheimen Informationen erlangen.

13.4 Der Lieferant stellt sicher, dass im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Wird Fels von einem Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, hat der Lieferant Fels von solchen Ansprüchen freizustellen und Fels alle Aufwendungen zu ersetzen, die Fels aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der verursachte Schaden seinen Ursprung im Herrschaft- und Organisationsbereich des Lieferanten hat.

14. Beschaffung von Energiedienstleistungen

Gemäß der DIN EN ISO 50001 weisen wir darauf hin, dass die Bewertung einer Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und

Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, teilweise auf der energiebezogenen Leistung basiert. Das bedeutet, dass bei der Beschaffung und bei der Bestellung für uns Energieeffizienz auch ein Entscheidungskriterium ist. Darüber hinaus gilt die aktuelle Broschüre „Anforderungen für Auftragnehmerleistungen“, abrufbar auf unserer Website www.fels.de (Rechtliche Informationen, AGB).

15. Compliance und Export

15.1 Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferungen und Leistungen oder Teile davon allen anwendbaren Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften von Behörden und Berufsgenossenschaften entsprechen.

15.2 Der Lieferant hat insbesondere den Verhaltens-codex für Lieferanten der Fels-Werke GmbH, abrufbar unter www.fels.de (Rechtliche Informationen, AGB) einzuhalten und die Einhaltung der darin enthaltenen Prinzipien auch von seinen Geschäftspartnern zu fordern.

15.3 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) vergütet werden. Er hat die von ihm eingesetzten Subunternehmer vertraglich in gleichem Umfang zur Einhaltung dieser Vorgaben zu verpflichten und von diesen eine entsprechende Selbstverpflichtung einzuholen und uns zur Verfügung zu stellen. Er hat regelmäßig zu prüfen, ob die von ihm eingesetzten Subunternehmer die Bestimmungen des MiLoG einhalten. Entsprechende Nachweise sind uns auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

15.4 Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferungen oder Teile davon nicht nationalen bzw. internationalen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Sollte die Lieferung oder Teile davon einer solchen Ausfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Lieferant auf eigene Kosten die notwendigen Ausfuhrerlässe für den weltweiten Export zu beschaffen.

16. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Datenverwertung

16.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sowie eine etwaige Nacherfüllung der jeweils von uns angegebene Bestimmungsort (Bringschuld); entsprechendes gilt für Werk- und alle sonstigen Verträge.

16.2 Für die Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller inter- und supranationalen Regelungen, insbesondere des UN-Kaufrechts, Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts zu unseren Gunsten unterliegen hingegen dem Recht der jeweiligen Belegenheit der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

16.3 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz. Das gilt entsprechend, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage vor dem Gericht zu erheben, in dessen Gerichtsbezirk der Sitz des Lieferanten oder, soweit die Voraussetzungen des § 21 ZPO vorliegen, eine Niederlassung des Lieferanten belegen ist. Unberührt bleiben vorrangige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten.

16.4 Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Die Bestimmungen des § 305b BGB bleiben unberührt.

16.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich oder dessen Aufrechterhaltung für einen Vertragspartner unzumutbar wird, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des gesamten Vertrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragspartner gerecht wird. Dies gilt entsprechend, wenn bei Auftragserteilung eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.